

Richtlinien für den Umgang mit Bäumen in der Gemeinde Bad Sassendorf

P r ä a m b e l

Bäume sind wichtig für das Leben auf dieser Erde.

Sie dienen

- der Sicherung des Naturhaushaltes,
- der Erhaltung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere,
- der Reinhaltung der Luft und der Verbesserung des Stadtklimas,
- der Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Deshalb möchte die Gemeinde Bad Sassendorf Bäume im Gemeindegebiet erhalten und vermehren und insbesondere vor gedankenloser Beschädigung und Beseitigung schützen.

Alle Einwohner sowie Grundstückseigentümer sind angehalten, diese Bestrebung auch durch eigenes Handeln zu unterstützen. Dabei sollen die nachfolgenden Regeln helfen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den privaten sowie öffentlichen Baumbestand innerhalb des bebauten Gemeindegebietes. Bestehende gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

2. Schützenswerte Baumarten

Schützenswerte Bäume sind Walnussbäume, Esskastanien sowie Laubbäume mit Ausnahme von Birken und Pappeln, Nadelbäume und prägende, solitäre Einzelbäume außerhalb bebauter Bereiche, sofern sie einen Stammumfang von mindestens 1,20 m aufweisen. Mehrstämmige Bäume sind bei einem Stammumfang von mindestens 1,50 m schützenswert.

Die Messung des Baumumfanges erfolgt in 1,00 m Höhe über dem Erdboden.

3. Umgang mit dem öffentlichen Baumbestand

Für gemeindliche Bäume im öffentlichen Bereich (Straßen, Parks, Grünanlagen) gelten folgende Bestimmungen:

- Der vorhandene Baumbestand ist zu pflegen und zu erhalten.

- Maßnahmen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen (z. B. Befestigung im Wurzelbereich, Absenkung des Grundwassers, Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Kronenbereich, usw.).
- Die Planung hat dem Schutz der Bäume besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume und ihr Wurzelwerk wirksam zu schützen, sodass keine bleibenden Schäden entstehen können.
- Gemeindeeigene Bäume dürfen nur mit Zustimmung des Fachausschusses geschlagen werden.
- Es müssen grundsätzlich Ersatzanpflanzungen erfolgen.
- Lässt sich eine Abholzung nicht umgehen, die auf Antrag und im Interesse eines Bürgers oder Grundstückseigentümers erfolgt, so sind diesem die Kosten der Beseitigung und der Ersatzanpflanzung aufzugeben.
- Andere öffentliche Behörden und Dienststellen sollten Bäume in ihren Verantwortungsbereich in gleicher Weise schützen und erhalten.

4. Umgang mit dem privaten Baumbestand

Bebauungspläne können zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Bäume festsetzen (§ 9 Baugesetzbuch).

Nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmale geschützt werden; zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes können sie besonders geschützte Landschaftsbestandteile werden.

Die Gemeinde Bad Sassendorf möchte auf die weitergehende Möglichkeit einer Baumschutzsatzung nach § 49 des Landesnaturschutzgesetzes NRW verzichten. Sie setzt auf die freiwillige Unterstützung durch ihre Bürgerschaft.

Es wird an die Einsicht und das Verständnis aller appelliert, alles zu tun, dass die für das Gemeinwohl so wichtigen Bäume unbedingt und dauerhaft erhalten werden.

Die für öffentliche Bäume geltenden Maßnahmen werden zur entsprechenden Anwendung beim privaten Baumbestand empfohlen.

Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften sind alte Baumbestände zu schützen, insbesondere solche Bäume, die durch außergewöhnliche Größe und Ausstattung erhaltenswert sind oder sich wegen ihrer Art oder Seltenheit hervorheben.

5. Baumverzeichnis

Über alle zu schützenden Bäume wird ein Baumverzeichnis geführt. Dieses ist öffentlich und kann im Bauverwaltungsamt des Rathauses von jedem eingesehen werden.

In das Baumverzeichnis sind einzutragen:

- Art des Baumes, Alter und Zustand,
- Standort und Eigentumsverhältnisse,

- Verpflichtungen aus Bebauungs- und Landschaftsplänen,
- besondere Hinweise für die Pflege.

Jeder Eigentümer eines schutzwürdigen Baumes i.S.d. Nr. 2 dieser Richtlinie kann die Eintragung beantragen. Die Gemeinde kann Eintragungen auch selbständig vornehmen, wenn sie die Schutzwürdigkeit feststellt. In diesen Fällen ist der Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Dabei ist ihm die Hilfe der Gemeinde zur Erhaltung des Baumes anzubieten.

Über Einwendungen gegen eine erfolgte oder abgelehnte Eintragung entscheidet der Fachausschuss.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sollten nach Möglichkeit die Eintragungen des Baumverzeichnisses berücksichtigt werden.

An Bäumen, die im Baumverzeichnis eingetragen sind, sollen wesentliche Veränderungen oder Eingriffe nicht vorgenommen werden; die Bäume sind schonend zu behandeln. Beabsichtigte Eingriffe sollten vorher mit dem Bauverwaltungsamt der Gemeinde angesprochen werden. Die Gemeinde erklärt sich zur Beratung und Hilfe bereit.

6. Unterstützung bei Pflegemaßnahmen

Aufwendige Pflegemaßnahmen an Bäumen, die im Baumverzeichnis nach Nr. 5 dieser Richtlinien eingetragen worden sind, können durch praktische und finanzielle Hilfen unterstützt werden:

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beratung, sie hilft mit bei der Beschaffung von Zuschüssen des Landes und anderer öffentlicher Stellen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Zuschüsse zur Baumerhaltung. Sie werden auf Antrag gewährt und können bis zu 50 %, höchstens jedoch 1.000 €, des nach Abzug anderer öffentlicher Mittel verbleibenden Eigenanteils betragen.

7. Verfahren bei der Beantragung von Zuschüssen

Nach Eintragung in das Baumschutzverzeichnis gemäß Nr. 5 dieser Richtlinien können Grundstückseigentümer praktische oder finanzielle Unterstützung bei Pflegemaßnahmen i.S.d. Nr. 6 beantragen.

Auf den Antrag hin wird eine Baumbesichtigung durch den Sachverständigen der Gemeinde durchgeführt. Dieser beurteilt den Baum fachlich und berät den Bürger zu möglichen Pflegemaßnahmen.

Der Eigentümer holt sich daraufhin ein Angebot zur Durchführung der Pflegearbeiten bei einem Dritten ein und sendet dieses zur Gemeinde. Dort wird auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung über den Antrag entschieden und im Rahmen der Förderungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss in vorgenannter Höhe (s. Nr. 6) bewilligt.

Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen zum Baumerhalt sowie der Pflege des schützenswerten Baumes verbunden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde Bad Sassendorf besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Gemeinde Bad Sassendorf für den Umgang mit Bäumen wurden am 10.03.2022 vom Ausschuss für Klima-, Umweltschutz und Landschaftspflege des Gemeinderates Bad Sassendorf beschlossen, sie treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

(Malte Dahlhoff)

Bürgermeister